

# BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

## des Hamburger Gehörlosen-Sportvereins von 1904 e.V.

### § 1 Allgemeines

Auf Grundlage § 4 sowie unter Beachtung der § 5, 7, 8, 22 und 23 der Vereinssatzung gibt der Verein eine Beitrags- und Gebührenordnung heraus, die für alle Organe und Abteilungen des Hamburger Gehörlosen-Sportvereins von 1904 e.V. verbindlich sind.

Ferner sind die Vereinsordnungen unter § 4.2 a für alle Abteilungen und deren Mitglieder zu beachten und zur Folge leisten.

### § 2 Einmalige Aufnahmegebühr

Neuaufnahme im Verein pro Mitglied 10,- €

### § 3 Vereinsgrundbeitrag

Zu entrichten von den Abteilungen an die Hauptkasse ab dem 19. Lebensjahr 50,- €

Zu entrichten von der Abteilung Kinder- und Jugendsport an die Hauptkasse 20,- €

Bei Mitgliedschaften in mehreren Abteilungen zahlt das Mitglied den Vereinsgrundbeitrag nur an die 1. Abteilung.

Bei neuen Mitgliedern wird der Vereinsgrundbeitrag ab dem 19. Lebensjahr gestaffelt bezahlt

bei Eintritt im 1. Halbjahr eines Jahres (ab 1.01. eines jeden Jahres) 50,00 €

bei Eintritt im 2. Halbjahr eines Jahres (ab 1.07. eines jeden Jahres) 25,00 €

### Jährliche Beiträge (Grundlage des HGSVs)

#### a) Kinder – und Jugendsport

*Anmerkung: Der Vereinsgrundbeitrag ist in diesen Beiträgen enthalten.*

Beitragsstaffelung	jährlich	halbjährlich	monatlich
Baby und Kleinkind bis zum vollendeten 7. Lebensjahr		beitragsfrei	
Kinder vom 8. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	48,- €	24,- €	4,- €
Schüler vom 13. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	72,- €	36,- €	6,- €
Jugend vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	96,- €	48,- €	8,- €
BuT-Berechtigter*in vom 8. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	180,- €	90,- €	15,- €

#### b) Erwachsene ab dem 19. Lebensjahr

	Vereinsgrund- beitrag	+ Abteilungs- beitrag	= Gesamt- beitrag
Einzelmitglied, aktiv	50,- €	+ 90,- €	= 140,- €
Einzelmitglied, passiv	50,- €	+ 40,- €	= 90,- €
Ehepaar, aktiv	100,- €	+ 100,- €	= 200,- €
Ehepaar, passiv	100,- €	+ 60,- €	= 160,- €
Schüler, Azubis, Arbeitslose und Studenten <i>(Nachweis: kodierte Bescheinigungen sind erforderlich!)</i>	50,- €	+ 60,- €	= 110,- €

c) Erwachsene Einzelmitglieder ohne Abteilungszugehörigkeit 50,- € + 20,- € = 70,- €

### § 5 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungen setzen ihre Beiträge nach eigenem Ermessen fest und beschließen sie jeweils im Rahmen der Mitgliederversammlung und möge sich über die HGSV-Geschäftsstelle dem Vorstand benachrichtigen und genehmigen.

Die Beiträge können im Lastschriftverfahren (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) und in Daueraufträgen (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) im Voraus abgebucht werden. Mitglieder können wegen ihrer finanziellen Situationen mit dem Abteilungsvorstand verhandeln, wie sie ihre Beiträge zahlen wollen.

Bei einigen Sportarten ist ein zusätzlicher Sonderbeitrag zu entrichten.

Kinder und Jugendliche gehören beitragsmäßig immer **nur** zur Kinder- und Jugendabteilung, auch wenn sie gleichzeitig in mehreren Abteilungen Sport betreiben.

BuT (=Bildung- und Teilhabepaket)-Berechtigte fordern ein entsprechendes Formular bei der HGSV-Geschäftsstelle an, das ausgefüllt dort wieder abzugeben ist. Es wird anschließend an den Kostenträger weitergeleitet. Über die Bewilligung wird der/die BuT-Berechtigte von der HGSV-Geschäftsstelle benachrichtigt.

## § 6 Lastschriftermächtigung

Entrichtet das Mitglied Beiträge und sonstige Zahlungen mittels Lastschriftverfahren, verpflichtet es sich, jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Sollte dies versäumt werden und daraufhin z.B. Rückführungsgebühren o.ä. entstehen, gehen diese zu Lasten des Mitgliedes.

## § 7 Stichtag der Beitragsänderungen

Als Stichtag der Beitragsänderungen gelten der 1. Januar und der 1. Juli eines jeden Jahres. Das gilt sowohl für den Hauptverein als auch für seine Abteilungen.

## § 8 Mahngebühren

Rückständige Beiträge werden vier Wochen nach Fälligkeit der Beitragszahlung durch ein Erinnerungsschreiben eingefordert. Die 1. bis 3. Mahnung werden jeweils im Abstand von 14 Tagen versandt. Die Kosten für das Einschreiben gehen dabei zu Lasten des säumigen Mitglieds.

Erinnerungsschreiben	Beitrag <b>zzgl.</b> Portogebühren <b>mit der Zahlungsfrist vier Wochen</b>
<b>1. Mahnschreiben</b>	<b>5,00 € Bearbeitungsgebühr zzgl. Einschreibgebühr und Porto mit der Zahlungsfrist 14 Tage</b>
<b>2. Mahnschreiben</b>	<b>10,00 € Bearbeitungsgebühr zzgl. Einschreibgebühr und Porto mit der Zahlungsfrist 14 Tage</b>
<b>3. Mahnschreiben</b>	<b>15,00 € Bearbeitungsgebühr zzgl. Einschreibgebühr und Porto mit der Zahlungsfrist 14 Tage</b>

Nach erfolglosem 3. Mahnschreiben folgt ein Antrag auf Zahlungsbefehl. Weitere juristische Schritte zur Einziehung des Beitrages bzw. der sonstigen Verpflichtungen werden unternommen, deren Kosten das säumige Mitglied zu tragen hat. Nach der Nichterfüllung der Mahnungen folgt dann automatisch die Sportsperre der jeweiligen Sportarten.

Für Beitragsrückstände der Abteilungen erhalten die Mitglieder von den Abteilungskassen eine 1. und später eine 2. Mahnung. Wenn diese erfolglos verlaufen sind, muss die Abteilung die Fortsetzung des Mahnverfahrens bei der Geschäftsstelle des Vereins beantragen. Die 3. Mahnung wird dann von der Geschäftsstelle des Vereins an die Mahnabteilung eines Amtsgerichtes und, falls erforderlich, weiter zum Gerichtsvollzieher gesandt.

Sind die Beiträge und sonstigen Verpflichtungen weiterhin nicht entrichtet worden, gelten sie **ohne Vollstreckungsbescheid 4 Jahre** nach Ende des Jahres, in dem der Vorgang bearbeitet wurde, als verjährt.

Sind die Beiträge und sonstigen Verpflichtungen weiterhin nicht entrichtet der Vorgang jedoch durch die Geschäftsstelle bearbeitet worden, gelten sie nur in Verbindung **mit dem Vollstreckungsbescheid 30 Jahre** nach Ende des Jahres, in dem der Vorgang bearbeitet wurde, als verjährt.

## § 9 Schlichtungs-, Einspruchs und Gnadengesuchgebühren

Einspruchsgebühr bei Einspruch an den geschäftsführenden Vorstand	30,- €
Schlichtungsgebühr bei Beantragung einer Schlichtung in Streitfällen	60,- €
Einspruchsgebühr bei Einspruch bzw. Widerspruch beim Rechtsausschuss	60,- €
Gnadengesuch an den erweiterten Vorstand	90,- €

Für den Nachweis einer Zahlung der Gebühren ist eine Zahlungskopie erforderlich, andernfalls wird der Einspruch nicht bearbeitet.

Für die Einspruchsgebühren sind nach § 22 und § 23, Maßregelungen der Vereinssatzung nach gültigem Stand zur Folge leisten.

Die Beitrags- und Gebührenordnung des Hamburger Gehörlosen-Sportvereins von 1904 e.V. ist bei der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2011 mit ihrer Annahme in Kraft sowie erw. Vorstand am 12.02.2020 und zur Ergänzung für BuT hat der geschäftsführenden Vorstand am 10.06.2020 für ab 01.01.2020 rückwirkend beschlossen worden.

*\* Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung bei allen Personenbezeichnungen die männliche Form benutzt. Sie schließt auch die weibliche Person ein.*